

Vertrag zur Auftragsverarbeitung zwischen

Grundig Business Systems GmbH
Weiherstrasse 10
95448 Bayreuth, Deutschland
– nachfolgend GBS genannt –

und

Firmenname
Strasse
PLZ
Ort

– nachfolgend Auftraggeber genannt –

§ 1 Gegenstand und Dauer des Auftrags

- (1) GBS führt die im Anhang 1 beschriebenen Dienstleistungen oder Teile davon für den Auftraggeber durch. Gegenstand, Dauer, Art und Zweck der Verarbeitung, die Art der personenbezogenen Daten sowie die Kategorien betroffener Personen werden dort beschrieben.
- (2) Gegenstand des Vertrages ist **nicht** die originäre Nutzung oder Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch GBS. Im Zuge der vertragsgegenständlichen Leistungserbringung kann ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- (3) GBS ist verpflichtet, die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich zur Erbringung der in diesem Vertrag vereinbarten Leistungen zu verwenden. GBS ist es gestattet, Duplikats-Dateien zur leistungsgemäßen Erbringung der vereinbarten Leistungen zu erstellen, soweit dies nicht zu einer inhaltlichen Umgestaltung führt.
- (4) Dieser Vertrag tritt – solange keine anderweitigen Regelungen vereinbart wurden – mit Unterzeichnung beider Parteien in Kraft und gilt, solange GBS für den Auftraggeber die vereinbarten Leistungen erbringt.

§ 2 Weisungen des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist für die Einhaltung der gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzrechts, insbesondere für die Rechtmäßigkeit der Verarbeitung sowie für die Wahrung der Betroffenenrechte verantwortlich. Gesetzliche oder vertragliche Haftungsregelungen bleiben hiervon unberührt.
- (2) GBS verarbeitet die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich nach den Weisungen des Auftraggebers und im Rahmen der getroffenen Vereinbarungen bzw. Aufträge. Daten dürfen nur berichtigt, gelöscht und gesperrt werden, wenn der Auftraggeber dies anweist.
- (3) Grundsätzlich können Weisungen mündlich erteilt werden. Mündliche Weisungen sind anschließend von dem Auftraggeber zu dokumentieren. Weisungen sind schriftlich oder in Textform zu erteilen, wenn GBS dies verlangt.
- (4) Ist GBS der Ansicht, dass eine Weisung des Auftraggebers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstößt, hat GBS den Auftraggeber unverzüglich darauf hinzuweisen.

§ 3 Technische und organisatorische Maßnahmen

- (1) GBS verpflichtet sich, für die zu verarbeitenden Daten angemessene technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen zu treffen und zu dokumentieren (Anhang 2). Die Sicherheitsmaßnahmen haben ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- (2) Die getroffenen Maßnahmen können im Laufe der Zeit der technischen und organisatorischen Weiterentwicklung angepasst werden. GBS darf entsprechende Anpassungen nur vornehmen, wenn diese mindestens das Sicherheitsniveau der bisherigen Maßnahmen erreichen. Soweit nichts anderes bestimmt ist, muss GBS dem Auftraggeber nur wesentliche Anpassungen mitteilen.
- (3) GBS unterstützt den Auftraggeber bei der Einhaltung aller gesetzlichen Pflichten hinsichtlich der einzuhaltenden technischen und organisatorischen Maßnahmen. GBS hat auf Anfrage an der Erstellung und der Aktualisierung des Verzeichnisses der Verarbeitungstätigkeiten des Auftraggebers mitzuwirken. GBS wirkt bei der Erstellung einer Datenschutz-Folgenabschätzung und ggf. bei der vorherigen Konsultation der Aufsichtsbehörden mit. Sie hat dem Auftraggeber alle erforderlichen Angaben und Dokumente auf Anfrage offenzulegen.

§ 4 Pflichten von GBS

- (1) GBS bestätigt, dass ihr die einschlägigen datenschutzrechtlichen Vorschriften bekannt sind. Sie gestaltet in ihrem Verantwortungsbereich die innerbetriebliche Organisation so, dass sie den besonderen Anforderungen des Datenschutzes gerecht wird.
- (2) GBS bietet hinreichende Garantien dafür, dass die geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen durchgeführt werden, die gewährleisten, dass die Verarbeitung im Einklang mit den datenschutzrechtlichen Vorschriften und den Rechten der betroffenen Person steht.
- (3) GBS sichert zu, dass sie die bei der Durchführung der Arbeiten beschäftigten Mitarbeiter mit den für sie maßgebenden Bestimmungen des Datenschutzes vertraut macht und die zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten befugten Personen sich zur Vertraulichkeit verpflichtet haben oder einer angemessenen gesetzlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Sie überwacht die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften.
- (4) GBS nimmt keinen weiteren Auftragsverarbeiter (Subunternehmer) ohne vorherige gesonderte oder allgemeine schriftliche Genehmigung des Auftraggebers in Anspruch. Im Fall einer allgemeinen schriftlichen Genehmigung informiert GBS den Auftraggeber immer über jede beabsichtigte Änderung in Bezug auf die Hinzuziehung oder die Ersetzung von Subunternehmern, wodurch der Auftraggeber die Möglichkeit erhält, gegen derartige Änderungen Einspruch zu erheben.
- (5) GBS verpflichtet sich, alle nach Art. 32 der Datenschutz-Grundverordnung erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen.
- (6) GBS darf im Rahmen der Auftragsverarbeitung nur dann auf personenbezogene Daten des Auftraggebers zugreifen, wenn dies für die Durchführung der Auftragsverarbeitung zwingend erforderlich ist.
- (7) GBS darf die personenbezogenen Daten nur auf dokumentierte Weisung des Auftraggebers – auch in Bezug auf die Übermittlung personenbezogener Daten an ein Drittland oder eine internationale Organisation – verarbeiten, sofern sie nicht durch das Recht der Union oder des Mitgliedstaats, dem GBS unterliegt, hierzu verpflichtet ist; in einem solchen Fall teilt GBS dem Auftraggeber diese rechtlichen Anforderungen vor der Verarbeitung mit, sofern das betreffende Recht eine solche Mitteilung nicht wegen eines wichtigen öffentlichen Interesses verbietet;
- (8) GBS bestellt einen Beauftragten für den Datenschutz. Die Kontaktdaten des Beauftragten für den Datenschutz werden dem Auftraggeber zum Zweck der direkten Kontaktaufnahme mitgeteilt.

- (9) GBS darf die ihr zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten ausschließlich im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union verarbeiten. Die Verarbeitung von personenbezogenen Daten in einem Drittland bedarf der vorherigen Zustimmung des Auftraggebers und darf nur erfolgen, wenn die besonderen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind.
- (10) GBS unterstützt den Auftraggeber mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen, damit dieser seine bestehenden Pflichten gegenüber der betroffenen Person erfüllen kann, z.B. die Information und Auskunft an die betroffene Person, die Berichtigung oder Löschung von Daten, die Einschränkung der Verarbeitung oder das Recht auf Datenübertragbarkeit und Widerspruch. GBS benennt einen Ansprechpartner, der den Auftraggeber bei der Erfüllung von gesetzlichen Informations- und Auskunftspflichten, die im Zusammenhang mit der Auftragsverarbeitung entstehen, unterstützt und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktdaten unverzüglich mit. Soweit der Auftraggeber besonderen gesetzlichen Informationspflichten bei unrechtmäßiger Kenntniserlangung von Daten unterliegt, unterstützt GBS den Auftraggeber hierbei. Auskünfte an die betroffene Person oder Dritte darf GBS nur nach vorheriger Weisung des Auftraggebers erteilen. Soweit eine betroffene Person ihre datenschutzrechtlichen Rechte unmittelbar gegenüber der Auftragnehmerin geltend macht, wird GBS dieses Ersuchen unverzüglich an den Auftraggeber weiterleiten.
- (11) Es obliegt dem Auftraggeber, die Bewertung vorzunehmen, welche der zu verarbeitenden Daten dem Schutz von § 203 StGB unterliegen und dies für GBS kenntlich zu machen.

GBS verpflichtet sich, über Berufsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und sich nur insoweit Kenntnis von diesen Daten zu verschaffen, wie dies zur Erfüllung der ihm zugewiesenen Aufgaben erforderlich ist.

Der Auftraggeber weist GBS darauf hin, dass sich Personen, die an der beruflichen Tätigkeit eines Berufsgeheimnisträgers mitwirken und unbefugt ein fremdes Geheimnis offenbaren, das ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt geworden ist, strafbar machen nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB.

Zudem macht sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und nicht dafür Sorge getragen hat, dass diese zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

- (12) GBS stellt sicher, dass alle mit der Verarbeitung von dem Berufsgeheimnis unterliegenden Daten des Auftraggebers befassten Beschäftigten, andere für GBS tätigen Personen und in Anhang 3 aufgeführten Subunternehmer, die damit befasst sind, sich in Textform dazu verpflichtet haben, die ihnen bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenen Berufsgeheimnisse nicht unbefugt zu offenbaren und sie über die mögliche Strafbarkeit nach § 203 Abs. 4 S. 1 StGB belehrt wurden.

Der Auftraggeber weist GBS darauf hin, dass sich eine mitwirkende Person nach § 203 Abs. 4 S. 2 StGB strafbar macht, sollte sie sich einer weiteren mitwirkenden Person bedienen, die ihrerseits unbefugt ein fremdes, ihr bei der Ausübung oder bei Gelegenheit ihrer Tätigkeit bekannt gewordenes Geheimnis offenbart, und die mitwirkende Person nicht dafür Sorge getragen hat, dass die weitere mitwirkende Person zur Geheimhaltung verpflichtet wurde.

- (13) GBS ist im Rahmen seiner vertraglichen Verpflichtungen zur Begründung von weiteren Unterauftragsverhältnissen mit Subunternehmern („Subunternehmerverhältnis“) befugt. Er setzt den Auftraggeber hiervon unverzüglich in Kenntnis. GBS ist verpflichtet, Subunternehmer sorgfältig nach deren Eignung und Zuverlässigkeit auszuwählen. GBS hat bei der Einschaltung von Subunternehmern diese entsprechend den Regelungen dieses Vertrages zu verpflichten und dabei sicherzustellen, dass der Auftraggeber seine Rechte aus diesem Vertrag (insbesondere seine

Kontrollrechte) auch direkt gegenüber den Subunternehmern wahrnehmen kann. Sofern eine Einbeziehung von Subunternehmern in einem Drittland erfolgen soll, hat GBS sicherzustellen, dass beim jeweiligen Subunternehmer ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleistet ist (z. B. durch Abschluss einer Vereinbarung auf Basis der EU-Standarddatenschutzklauseln) und gem. §4 Abs.9 die vorherige Zustimmung des Auftraggebers eingeholt wurde.

(14) Unterauftragsverhältnisse mit Subunternehmern im Sinne dieser Bestimmungen liegen nicht vor, wenn der GBS Dritte mit Dienstleistungen beauftragt, die als reine Nebenleistungen anzusehen sind. Dazu gehören z. B. Post-, Transport- und Versandleistungen, Reinigungsleistungen, Telekommunikationsleistungen ohne konkreten Bezug zu Leistungen, die der Auftragnehmer für den Auftraggeber erbringt und Bewachungsdienste.

§ 5 Kontrollrechte des Auftraggebers

GBS erklärt sich damit einverstanden, dass der Auftraggeber oder eine von ihm beauftragte Person berechtigt ist, die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz und der vertraglichen Vereinbarungen im erforderlichen Umfang zu kontrollieren, insbesondere durch die Einholung von Auskünften und Anforderung von relevanten Unterlagen, die Einsichtnahme in die Verarbeitungsprogramme oder durch Zutritt zu den Arbeitsräumen der Auftragnehmerin zu den ausgewiesenen Geschäftszeiten nach vorheriger Anmeldung. Durch geeignete und gültige Zertifikate zur IT-Sicherheit (z.B. IT-Grundschutz, ISO 27001) kann auch der Nachweis einer ordnungsgemäßen Verarbeitung erbracht werden, sofern hierzu auch der jeweilige Gegenstand der Zertifizierung auf die Auftragsverarbeitung im konkreten Fall zutrifft. Die Vorlage eines relevanten Zertifikats ersetzt jedoch nicht die Pflicht der Auftragnehmerin zur Dokumentation der Sicherheitsmaßnahmen im Sinne des § 3 dieser Vereinbarung.

§ 6 Mitzuteilende Verstöße von GBS

GBS unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über Störungen des Betriebsablaufs, die Gefahren für die Daten des Auftraggebers mit sich bringen, sowie bei Verdacht auf Datenschutzverletzungen im Zusammenhang mit den Daten des Auftraggebers. Gleiches gilt, wenn GBS feststellt, dass die bei ihr getroffenen Sicherheitsmaßnahmen den gesetzlichen Anforderungen nicht genügen. GBS ist bekannt, dass der Auftraggeber verpflichtet ist, umfassend alle Verletzungen des Schutzes personenbezogener Daten zu dokumentieren und ggf. den Aufsichtsbehörden bzw. der betroffenen Person unverzüglich zu melden. Sofern es zu solchen Verletzungen gekommen ist, wird GBS den Auftraggeber bei der Einhaltung von dessen Meldepflichten unterstützen. Sie wird die Verletzungen des Auftraggebers unverzüglich melden und hierbei zumindest folgende Informationen mitteilen:

- a) eine Beschreibung der Art der Verletzung, der Kategorien und ungefähre Anzahl der betroffenen Personen und Datensätze,
- b) Name und Kontaktdaten eines Ansprechpartners für weitere Informationen,
- c) eine Beschreibung der wahrscheinlichen Folgen der Verletzung sowie
- d) eine Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Behebung oder Abmilderung der Verletzung.

§ 7 Haftung

Die Haftung von GBS richtet sich nach Artikel 82 der Datenschutz-Grundverordnung, vorbehaltlich folgender Regelungen für Ansprüche des Auftraggebers:

- a) Die Haftung von GBS bei Vorsatz ist unbeschränkt.
- b) Bei grober Fahrlässigkeit haftet GBS in Höhe des typischen und bei Auftragserteilung vorhersehbaren Schadens.
- c) Bei einfach fahrlässiger Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht haftet GBS in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens. In diesem Fall ist der Anspruch auf das Doppelte der vom Auftraggeber vertragsgemäß für die letzten 12 Monate vor der

Verletzungshandlung geschuldeten Vergütung begrenzt: bei kürzerer Vertragslaufzeit gilt die auf 12 Monate hochgerechnete Vergütung.

- d) Die Haftung bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und aus dem Produkthaftungsgesetz richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- e) Wird der Auftraggeber von einer betroffenen Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen, so richtet sich sein Anspruch auf Gesamtschuldnerausgleich gegen GBS nach den vorhergehenden Regelungen.

§ 8 Beendigung des Auftrags

- (1) Nach Abschluss der Auftragsverarbeitung hat GBS alle personenbezogenen Daten zu löschen oder zurückzugeben, soweit nicht eine gesetzliche Verpflichtung zur Speicherung der personenbezogenen Daten besteht.
- (2) Der Auftraggeber kann das Auftragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn GBS einen schwerwiegenden Verstoß gegen die Bestimmungen dieses Vertrags oder gegen datenschutzrechtliche Bestimmungen begeht und der Auftraggeber aufgrund dessen die Fortsetzung der Auftragsverarbeitung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Auftrags nicht zugemutet werden kann.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Sollte das Eigentum der Auftraggeber bei GBS durch Maßnahmen Dritter (etwa durch Pfändung oder Beschlagnahme), durch ein Insolvenzverfahren oder durch sonstige Ereignisse gefährdet werden, so hat GBS den Auftraggeber unverzüglich zu verständigen. Ein Zurückbehaltungsrecht ist in Bezug auf Datenträger und Datenbestände des Auftraggebers ausgeschlossen.
- (2) Die Vertragsbegründung, Vertragsänderungen und Nebenabreden sind schriftlich abzufassen, was ab dem 25.05.2018 auch in einem elektronischen Format erfolgen kann.
- (3) Sollten einzelne Teile dieses Vertrags unwirksam sein, so berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags im Übrigen nicht.

Für den Auftraggeber.

Ort, Datum

Unterschrift und Name in Blockschrift:

Für den Auftragnehmer:

Bayreuth, _____

 

i.A. Michael Traxler

i.A. Serat Sacicki

Leiter Service

Sachbearbeiter Service

Anhang 1: Auflistung der beauftragten Dienstleistungen, Einzelheiten der Datenverarbeitung und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten

Gegenstand der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Geräte Reparaturen - Datenrettung von Diktaten - Installation von Soft- und Hardware beim Auftraggeber (auch Remote) - Wartung, Service und Fehlerbehebung in der GBS-Soft- und Hardware (auch Remote) - Managed Server und Services; Bereitstellung von Rechenkapazitäten und Speicherplatz in einem Rechenzentrum sowie Einrichtung, Wartung, Konfiguration und Überwachung der Server
Dauer der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Die Daten werden nur zur Erfüllung des Auftrages verarbeitet und für die Dauer der gesetzlichen Gewährleistung aufbewahrt.
Art der personenbezogenen Daten	Da die originäre Verarbeitung von personenbezogenen Daten nicht Gegenstand der hier betroffenen Aufträge ist, kann GBS grundsätzlich mit jeder Art, auch personenbezogenen Daten besonderer Kategorien (Art. 9 DSGVO), in Berührung kommen. Hier zu können u.a. Namen, Adress- und Bankdaten, Mandantendaten und Gesundheitsdaten aus Krankenakten zählen.
Kategorien der betroffenen Personen	Auftraggeber der Dienstleistungen, sowie Kunden, Patienten Mandanten und sonstige Vertragspartner des Auftraggebers
Art und Zweck der Verarbeitung	<ul style="list-style-type: none"> - Bei der Erbringung der genannten Leistungen kann ein Zugriff bzw. Kenntnis von personenbezogenen Daten nicht ausgeschlossen werden. Bei der Datenrettung werden Diktate wiederhergestellt und gespeichert, bevor sie dem Auftraggeber verschlüsselt zugeschickt werden. - Bei Technikereinsätzen oder dem Remotezugriff auf die Systeme des Auftraggebers oder im GBS Rechenzentrum kann der ausführende Mitarbeiter von GBS ggf. Einsicht in personenbezogene Daten bekommen. - Werden Remotezugriffe mit Einwilligung des Auftraggebers zu Dokumentationszwecken im Rahmen der Gewährleistung aufgezeichnet, können personenbezogene Daten mit der Aufzeichnung abgespeichert werden.

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten von GBS	<p>Armin Schymala</p> <p>Datenschutzbeauftragter@grundig-gbs.com</p> <p>Am Schlag 39 93138 Lappersdorf ++49(0)941/298 48 68 Mobil:++49(0)151/ 50 03 61 05</p>
---	--

Anhang 2: Technische und organisatorische Maßnahmen zum Erhalt des Datenschutzes bei der Grundig Business Systems GmbH

Inhaltsverzeichnis

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Erhalt des Datenschutzes bei der Grundig Business Systems GmbH.....	7
Zutrittskontrolle	8
Zugangskontrolle	9
Zugriffskontrolle	10
Weitergabekontrolle	11
Eingabekontrolle	11
Auftragskontrolle	12
Verfügbarkeitskontrolle	13
Trennungsgebot.....	13

Stand: 11.05.2020

Technische und organisatorische Maßnahmen zum Erhalt des Datenschutzes bei der Grundig Business Systems GmbH					Stand: 11.05.2020	
			vorhanden		Beschreibung	geplante Maßnahmen
			ja	nein		
Zutrittskontrolle	Schutz vor unbefugten Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen					
Zutrittskontrolle		Automatisches Zugangskontrollsystem	x		Eingang Gelände	
Zutrittskontrolle		Bewegungsmelder	x		im Bereich der Eingänge	
Zutrittskontrolle		Videoüberwachung der Zugänge	x			
Zutrittskontrolle		Schlüsselregelung	x			
Zutrittskontrolle		Serverraum abgeschlossen	x			Integration in automat. Schließsystem
Zutrittskontrolle		Netzverteiler abgeschlossen	x			
Zutrittskontrolle		Chipkarten-Transponder -Schließsystem	x		Eingang Gelände, Außentüren am Gebäude, Außentore	
Zutrittskontrolle		Besucherkontrolle am Empfang	x		nicht für alle Besucher, insbesondere Lieferanten	
Zutrittskontrolle		Externer Wachdienst	x		täglich 2 Revierkontrollen (nachts)	
Zutrittskontrolle		Regelung Homeoffice		x		Vorgaben inkl. möglicher Überprüfung vor Ort erarbeiten und vertraglich mit den Kollegen regeln.
Zutrittskontrolle						

Zugangskontrolle	Schutz vor unbefugter Nutzung der Datenverarbeitungsanlagen				
Zugangskontrolle		Zuordnung von Benutzerrechten	x		
Zugangskontrolle		Passwortvergabe	x		
Zugangskontrolle		Authentifizierung mit Nutzernamen/ und Passwort	x		
Zugangskontrolle		Einsatz von Antiviren Software	x		Automatische Updates
Zugangskontrolle		Einsatz einer Hardware-Firewall	x		Cisco-ASA
Zugangskontrolle		Einsatz einer Software-Firewall	x		F-Secure
Zugangskontrolle		Erstellung von Benutzerprofilen	x		
Zugangskontrolle		Einsatz von VPN	x		Cisco
Zugangskontrolle		Verschlüsselung von Datenträgern in Notebooks	x		Notebooks der Außendienstmitarbeiter: Bitlocker
Zugangskontrolle					

Zugriffskontrolle	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die berechtigten Nutzer nur auf Ihre erlaubten Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten nicht unerlaubt verarbeitet werden können				
Zugriffskontrolle		Berechtigungskonzept erstellt.	x		
Zugriffskontrolle		Verwaltung der Rechte durch Systemadministrator	x		ein Domain-Administratorzugang; Ausführung durch WIT und Mitarbeiter IT
Zugriffskontrolle		Anzahl der Systemadministratoren auf das Nötigste beschränkt			3 interne Systemadministratoren und extern WIT
Zugriffskontrolle		Anzahl der lokalen Administratoren auf das Nötigste beschränkt	x		ca. 10 MA auf lokale Adminrechte begrenzt
Zugriffskontrolle		Passwortrichtlinie inkl. Passwortlänge und -wechsel	x		mind. 8 Stellen /Groß, Klein und Sonderzeichen
Zugriffskontrolle		Einsatz von Dienstleistern bzw. Aktenvernichtern (Datenschutz-Gütesiegel)	x		Vernichtungsprotokoll
Zugriffskontrolle		Sperre des Rechners beim Verlassen des Arbeitsplatzes	x		automatisiert
Zugriffskontrolle		Absperren der Büros im Personalbereich bei Verlassen	x		separates Schließsystem
Zugriffskontrolle					

Weitergabekontrolle	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten während der Übertragung					
Weitergabekontrolle		Einrichtung von Standleitungen und VPN-Tunneln	x		Terminalserver, Cisco	
Weitergabekontrolle		Beim physischen Transport sichere Behälter		x		nicht erforderlich
Weitergabekontrolle		Erstellen einer Übersicht von regelmäßigen Abruf- und Übermittlungsvorgängen		x		Übersicht wird erstellt
Weitergabekontrolle						
Weitergabekontrolle						

Eingabekontrolle	Maßnahmen die sicherstellen, dass festgestellt werden kann ob und von wem die Verarbeitung durchgeführt wurde.					
Eingabekontrolle		Protokollierung der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten	x			SAP und CRM
Eingabekontrolle		Nachvollziehbarkeit der Eingabe, Änderung und Löschung von Daten durch individuelle Benutzerdaten	x			
Eingabekontrolle		Vergabe von Rechten zur Eingabe, Änderung und Löschung auf Basis eines Berechtigungskonzeptes	x		MM 17.4	
Eingabekontrolle						
Eingabekontrolle						

Auftragskontrolle	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden nur entsprechend der Weisung des Auftraggebers verarbeitet				
Auftragskontrolle		Auswahl des (Unter-) Auftragnehmers unter Sorgfaltsgesichtspunkten	x		
Auftragskontrolle		schriftliche Weisungen an den Auftragnehmer (durch Auftragsdaten-) Verarbeitungsvertrag	x		
Auftragskontrolle		Auftragnehmer mit bestelltem Datenschutzbeauftragten	x		soweit möglich
Auftragskontrolle		Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis (³⁵ BDSG/Artikel 29 EU DSGVO)	x		
Auftragskontrolle		Vorherige Abfrage/Prüfung der beim Auftragnehmer getroffenen Sicherheitsmaßnahmen	x		langjährige Zusammenarbeit; Auditierung tlw. durchgeführt
Auftragskontrolle					

Verfügbarkeitskontrolle	Schutz personenbezogener Daten gegen zufällige Zerstörung und/oder Verlust					
Verfügbarkeitskontrolle		Unterbrechungsfreie Stromversorgung (USV) für die Server /und Netzwerkkomponenten	x			
Verfügbarkeitskontrolle		Klimaanlage in den Serverräumen	x			
Verfügbarkeitskontrolle		Testen von Datenwiederherstellung	x			
Verfügbarkeitskontrolle		Aufbewahrung von Datensicherung an einem sichern, ausgelagerten Ort	x		Datenspeicherung mit getrennten Speicherorten und Brandabschnitten.	
Verfügbarkeitskontrolle		Schutzsteckdosenleisten in den Serverräumen	x		VDE und DGUV-Prüfung jährlich	
Verfügbarkeitskontrolle		Serverräume nicht unter sanitären Anlagen	x			
Verfügbarkeitskontrolle		Backup- & Recoverykonzept	x			
Verfügbarkeitskontrolle		Serverraum im ersten Stock (Hochwasser)	x			
Verfügbarkeitskontrolle						

Trennungsgebot	Maßnahmen, um sicherzustellen, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene					
Trennungsgebot		physikalische getrennte Speicherung auf gesonderten Systemen	x		SAP, Aurea	
Trennungsgebot		Logische Mandantentrennung (SW-seitig)	x			
Trennungsgebot		Trennung von Produktiv- und Testsystem	X		bei SAP und Aurea	
Trennungsgebot		Festlegung von Datenbankrechten	x			

Anhang 3: Subunternehmen

23 Media GmbH Johann-Krane-Weg 18 48149 Münster	Rechenzentrums- und Wartungsdienstleistungen
---	---